

Neufassung der Benutzungsordnung für Veranstaltungen im Ahnepark

§ 1

Regelungsbereich und Anmeldung

- (1) Der Ahnepark kann für gesellige und kulturelle Veranstaltungen den örtlichen Vereinen und Verbänden an Wochenenden zur Verfügung gestellt werden. Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist an den Magistrat zu richten.
- (2) Die notwendigen Formalitäten sowie die Zuweisung von Anschlüssen für Wasser und Strom sind mit der Verwaltung abzuklären.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Bei Veranstaltungen im Ahnepark ist die allgemeine Parkordnung des Ahneparkes entsprechend zu beachten.
- (2) Das Betreten und Befahren von bepflanzten Flächen ist nicht gestattet. Lieferfahrzeuge werden von den Bediensteten des Ahneparkes entsprechend eingewiesen und sind nach dem Liefervorgang umgehend aus dem Park zu entfernen. Die An- und Abfahrt bei Lieferungen ist nur über die Müllerbrücke aus Richtung der Holländischen Straße gestattet.

§ 3

Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, welche für die Ordnung während der Veranstaltung verantwortlich sind.
- (2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
- (3) Die zugewiesenen Veranstaltungsplätze innerhalb des Parkgeländes sind nach der Veranstaltung in einem einwandfreien und sauberen Zustand zu verlassen. Zur Müllbeseitigung sind entsprechende Behältnisse aufzustellen.
- (4) Anfallender Abfall ist mitzunehmen und entsprechend der rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Wiederverwertbare Stoffe, wie Kartonagen und Glas, sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
- (5) Das Verwenden von Einweggebinden, die einer Wiederverwertung nicht zugeführt werden können, ist nicht gestattet.
- (6) Aus Gründen des Umweltschutzes darf bei Veranstaltungen im Ahnepark kein Einweggeschirr verwendet werden.

§ 4 Bewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung (Verkauf von Speisen und Getränken) im Ahnepark ist eine behördliche Genehmigung erforderlich. Anträge sind rechtzeitig und schriftlich beim Magistrat einzureichen.

§ 5 Haftung

- (1) Das Betreten der im Winter zugefrorenen Wasserflächen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Veranstalter haftet der Stadt für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Eventuell verursachte Schäden sind der Verwaltung umgehend anzuzeigen.
- (3) Den Anordnungen der im Ahnepark beschäftigten Bediensteten ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (4) Die Stadt Vellmar haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, daß die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Schäden die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Ahnepark zugefügt werden.

§ 6 Veranstaltungsende

Das Ende für Veranstaltungen wird auf 21.00 Uhr festgesetzt. Der Abbau muß spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Eine Musikwiedergabe darf nur bis 21.00 Uhr erfolgen. Ausnahmegenehmigungen können nur vom Magistrat erteilt werden.

§ 7 Verstöße gegen diese Benutzungsordnung

Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann die Genehmigung für die Veranstaltung im Einzelfall vom Magistrat entzogen bzw. die Benutzung für die Zukunft untersagt werden

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1997 in Kraft.

Vellmar, den 26. Juni 1997

Der Magistrat

Kurt Stückrath
Bürgermeister